

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach

Anlage C

Fachspezifische Bestimmungen der wissenschaftlichen Fächer für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für den Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums (90 ECTS-Punkte)

Physik

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Physik

Im Erweiterungsfach Physik, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Physik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In nicht deutschsprachigen Lehrveranstaltungen oder Modulen können die Studien- und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder auf Deutsch erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Erweiterungsfach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Theoretische Physik A ist das Bestehen der beiden in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II als Studienleistungen geforderten Klausuren.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (60 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik (10 ECTS-Punkte)					
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	4 + 2	5	1	SL
Mathematik II für Studierende der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	4 + 2	5	2	SL
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik I	V + Ü	4 + 2	8	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	4 + 2	8	2	PL: mündliche Prüfung
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik I	V + Ü	4 + 2	9	2	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	4 + 2	9	3	PL: mündliche Prüfung

Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik III	V + Ü	4 + 2	7	3	SL PL: Klausur
Physiklabor (9 ECTS-Punkte)					
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	4	4	3	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	4	5	4	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Fachdidaktik Physik B ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Fachdidaktik Physik A.

Tabelle 2: Fachdidaktik (15 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Naturphänomene (8 ECTS-Punkte)					
Mechanik, Elektrizitätslehre, Optik	V	6	8	1	PL: Klausur
Fachdidaktik Physik A (5 ECTS-Punkte)					
Fachdidaktik der Physik I	V	2	2	1	SL
Fachdidaktik der Physik II	V	2	3	2	SL
Fachdidaktik Physik B (2 ECTS-Punkte)					
Kontextorientierung und Physik im Alltag	V	2	2	3	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Physik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Physik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Physik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil der Modulnote an der Abschlussnote
Experimentalphysik A	28 Prozent
Theoretische Physik A	28 Prozent
Experimentalphysik B	14 Prozent
Physiklabor	15 Prozent
Naturphänomene	15 Prozent

§ 6 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.